

Bundesgesetzblatt ¹⁹³³

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1976	Nr. 89
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 76	Neufassung der Höfeordnung	1933
13. 7. 76	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	1940
	2121-50-1-6	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40	1943
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1944

Bekanntmachung der Neufassung der Höfeordnung

Vom 26. Juli 1976

Auf Grund des Artikels 3 § 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung vom 29. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 881) wird nachstehend der Wortlaut der Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 — Erbhöfe — Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505) in der ab 1. Juli 1976 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt folgende Gesetze:

1. Das am 1. November 1964 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung der Höfeordnung vom 24. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 693),
2. den Artikel 3 des am 1. Juli 1970 in Kraft getretenen Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243),
3. den § 57 Abs. 11 des am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513),
4. das eingangs erwähnte, am 1. Juli 1976 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung der Höfeordnung.

Bonn, den 26. Juli 1976

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Höfeordnung (HöfeO)

§ 1

Begriff des Hofes

(1) Hof im Sinne dieses Gesetzes ist eine im Gebiet der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein belegene land- oder forstwirtschaftliche Besetzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle, die im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten (Ehegattenhof) steht oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, sofern sie einen Wirtschaftswert von mindestens 20 000 Deutsche Mark hat. Wirtschaftswert ist der nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften festgestellte Wirtschaftswert im Sinne des § 46 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369), geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685). Eine Besetzung, die einen Wirtschaftswert von weniger als 20 000 Deutsche Mark, mindestens jedoch von 10 000 Deutsche Mark hat, wird Hof, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie Hof sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird.

(2) Gehört die Besetzung Ehegatten, ohne nach Absatz 1 Ehegattenhof zu sein, so wird sie Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären, daß sie Ehegattenhof sein soll, und wenn diese Eigenschaft im Grundbuch eingetragen wird.

(3) Eine Besetzung verliert die Eigenschaft als Hof, wenn keine der in Absatz 1 aufgezählten Eigentumsformen mehr besteht oder eine der übrigen Voraussetzungen auf Dauer wegfällt. Der Verlust der Hofeigenschaft tritt jedoch erst mit der Löschung des Hofvermerks im Grundbuch ein, wenn lediglich der Wirtschaftswert unter 10 000 Deutsche Mark sinkt oder keine zur Bewirtschaftung geeignete Hofstelle mehr besteht.

(4) Eine Besetzung verliert die Eigenschaft als Hof auch, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie kein Hof mehr sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht wird. Die Besetzung wird, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wieder Hof, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie Hof sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird.

(5) Ein Ehegattenhof verliert diese Eigenschaft mit der Rechtskraft der Scheidung, der Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe. Bei bestehender Ehe verliert er die Eigenschaft als Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären, daß die Besetzung kein Ehegatten-

tenhof mehr sein soll, und wenn der die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisende Vermerk im Grundbuch gelöscht wird.

(6) Erklärungen nach den vorstehenden Absätzen können, wenn der Eigentümer nicht testierfähig ist, von dem gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Dieser bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht soll den Eigentümer vor der Entscheidung über die Genehmigung hören.

(7) Wird ein Hofvermerk auf Grund einer Erklärung des Eigentümers oder von Ehegatten eingetragen oder gelöscht, so tritt die dadurch bewirkte Rechtsfolge rückwirkend mit dem Eingang der Erklärung beim Landwirtschaftsgericht ein.

§ 2

Bestandteile

Zum Hof gehören:

- a) alle Grundstücke des Hofeigentümers, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden; eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung durch andere schließt die Zugehörigkeit zum Hof nicht aus, ebenso wenig die vorläufige Besitzeinweisung eines anderen in einem Flurbereinigungsverfahren oder einem ähnlichen Verfahren;
- b) Mitgliedschaftsrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte, die dem Hof dienen, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Hof verbunden sind oder dem Eigentümer persönlich zustehen, ferner dem Hof dienende Miteigentumsanteile an einem Grundstück, falls diese Anteile im Verhältnis zu dem sonstigen, den Hof bildenden Grundbesitz von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 3

Hofeszubehör

Zum Hof gehört auch das Hofeszubehör. Es umfaßt insbesondere das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmittel.

§ 4

Erbfolge in einen Hof

Der Hof fällt als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes nur einem der Erben (dem Hoferben) zu. An seine Stelle tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Hofeswert.

§ 5

Gesetzliche Hoferbenordnung

Wenn der Erblasser keine andere Bestimmung trifft, sind als Hoferben kraft Gesetzes in folgender Ordnung berufen:

1. die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge,
2. der Ehegatte des Erblassers,
3. die Eltern des Erblassers, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Familien stammt oder mit ihren Mitteln erworben worden ist,
4. die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge sind nur dann als Hoferben berufen, wenn sie nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts gesetzliche Erben sind.

§ 6

Einzelheiten zur Hoferbenordnung

(1) In der ersten Hoferbenordnung ist als Hoferbe berufen:

1. in erster Linie der Miterbe, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes im Zeitpunkt des Erbfalls auf Dauer übertragen ist, es sei denn, daß sich der Erblasser dabei ihm gegenüber die Bestimmung des Hoferben ausdrücklich vorbehalten hat;
2. in zweiter Linie der Miterbe, hinsichtlich dessen der Erblasser durch die Ausbildung oder durch Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, daß er den Hof übernehmen soll;
3. in dritter Linie der älteste der Miterben oder, wenn in der Gegend Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste von ihnen.

Liegen die Voraussetzungen der Nummer 2 bei mehreren Miterben vor, ohne daß erkennbar ist, wer von ihnen den Hof übernehmen sollte, so ist unter diesen Miterben der älteste oder, wenn Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste als Hoferbe berufen.

(2) In der zweiten Hoferbenordnung scheidet der Ehegatte als Hoferbe aus,

1. wenn Verwandte der dritten und vierten Hoferbenordnung leben und ihr Ausschluß von der Hoferbfolge, insbesondere wegen der von ihnen für den Hof erbrachten Leistungen, grob unbillig wäre; oder
2. wenn sein Erbrecht nach § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen ist.

(3) In der dritten Hoferbenordnung ist nur derjenige Elternteil hoferbenberechtigt, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt oder mit dessen Mitteln der Hof erworben worden ist.

(4) Stammt der Hof von beiden Eltern oder aus beiden Familien oder ist er mit den Mitteln beider Eltern erworben und ist wenigstens einer der Eltern wirtschaftsfähig, so fällt der Hof den Eltern gemeinschaftlich als Ehegattenhof an. Lebt einer von ihnen nicht mehr, so fällt er dem anderen an. Ist die Ehe der Eltern vor dem Erbfall auf andere Weise als

durch den Tod eines von ihnen aufgelöst worden, so scheiden sie als Hoferben aus.

(5) In der vierten Hoferbenordnung gilt Absatz 1 entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gehen die Geschwister vor, die mit dem Erblasser den Elternteil gemeinsam haben, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt.

(6) Wer nicht wirtschaftsfähig ist, scheidet als Hoferbe aus, auch wenn er hierzu nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 berufen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn allein mangelnde Altersreife der Grund der Wirtschaftsunfähigkeit ist oder wenn es sich um die Vererbung an den überlebenden Ehegatten handelt. Scheidet der zunächst berufene Hoferbe aus, so fällt der Hof demjenigen an, der berufen wäre, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(7) Wirtschaftsfähig ist, wer nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, nach seinen Kenntnissen und seiner Persönlichkeit in der Lage ist, den von ihm zu übernehmenden Hof selbständig ordnungsmäßig zu bewirtschaften.

§ 7

Bestimmung des Hoferben durch den Eigentümer

(1) Der Eigentümer kann den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen oder ihm den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) übergeben. Zum Hoferben kann nicht bestimmt werden, wer wegen Wirtschaftsunfähigkeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 als Hoferbe ausscheidet; die Wirtschaftsunfähigkeit eines Abkömmlings steht jedoch seiner Bestimmung zum Hoferben nicht entgegen, wenn sämtliche Abkömmlinge wegen Wirtschaftsunfähigkeit ausscheiden und ein wirtschaftsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist.

(2) Hat der Eigentümer die Bewirtschaftung des Hofes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 einem hoferbenberechtigten Abkömmling übertragen, so ist, solange dieser den Hof bewirtschaftet, eine vom Eigentümer nach Übertragung der Bewirtschaftung vorgenommene Bestimmung eines anderen zum Hoferben insoweit unwirksam, als durch sie der Hoferbenberechtigte von der Hoferbfolge ausgeschlossen würde. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer durch Art und Umfang der Beschäftigung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) eines hoferbenberechtigten Abkömmlings auf dem Hof hat erkennen lassen, daß er den Hof übernehmen soll. Das Recht des Eigentümers, über sein der Hoferbfolge unterliegendes Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, wird durch Satz 1 und 2 nicht beschränkt.

§ 8

Der Hoferbe beim Ehegattenhof

(1) Bei einem Ehegattenhof fällt der Anteil des Erblassers dem überlebenden Ehegatten als Hoferben zu.

(2) Die Ehegatten können einen Dritten als Hoferben nur gemeinsam bestimmen und eine von ihnen getroffene Bestimmung nur gemeinsam wiederaufheben. Haben die Ehegatten eine solche Bestimmung nicht getroffen oder wiederaufgehoben, so kann der überlebende Ehegatte den Hoferben allein bestimmen.

(3) Gehört der Hof zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, so kann der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft bezüglich des Hofes nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts mit den Abkömmlingen fortsetzen. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft anders als durch den Tod des überlebenden Ehegatten beendet, so wachsen ihm die Anteile der Abkömmlinge an. Im übrigen steht die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Erbfall gleich. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft läßt eine nach Absatz 2 getroffene Bestimmung sowie das Recht, eine solche Bestimmung zu treffen, unberührt.

§ 9

Vererbung mehrerer Höfe

(1) Hinterläßt der Erblasser mehrere Höfe, so können die als Hoferben berufenen Abkömmlinge in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen; dabei kann jedoch nicht ein Hof gewählt werden, für den ein anderer Abkömmling, der noch nicht gewählt hat, nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorrangig als Hoferbe berufen ist. Sind mehr Höfe vorhanden als berechnete Abkömmlinge, so wird die Wahl nach denselben Grundsätzen wiederholt. Hinterläßt der Eigentümer keine Abkömmlinge, so können die als Hoferben in derselben Ordnung Berufenen in der gleichen Weise wählen. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Hoferbe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 hinsichtlich mehrerer Höfe als berufen anzusehen wäre.

(2) Die Wahl ist gegenüber dem Gericht in öffentlich beglaubigter Form oder zu seiner Niederschrift zu erklären; die Niederschrift wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet. Das Gericht kann dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

(3) Jeder Hoferbenberechnete erwirbt das Eigentum an dem ihm zufallenden Hof rückwirkend vom Tode des Erblassers an.

§ 10

Vererbung nach allgemeinem Recht

Der Hof vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes kein Hoferbe vorhanden oder wirksam bestimmt ist.

§ 11

Ausschlagung

Der Hoferbe kann den Anfall des Hofes durch Erklärung gegenüber dem Gericht ausschlagen, ohne

die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

§ 12

Abfindung der Miterben nach dem Erbfall

(1) Den Miterben, die nicht Hoferben geworden sind, steht vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch Übergabevertrag oder Verfügung von Todes wegen an Stelle eines Anteils am Hof ein Anspruch gegen den Hoferben auf Zahlung einer Abfindung in Geld zu.

(2) Der Anspruch bemißt sich nach dem Hofeswert im Zeitpunkt des Erbfalls. Als Hofeswert gilt das Eineinhalbfache des zuletzt festgesetzten Einheitswertes im Sinne des § 48 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369), geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685). Kommen besondere Umstände des Einzelfalls, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.

(3) Von dem Hofeswert werden die Nachlaßverbindlichkeiten abgezogen, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und die der Hoferbe allein zu tragen hat. Der danach verbleibende Betrag, jedoch mindestens ein Drittel des Hofeswertes (Absatz 2 Satz 2), gebührt den Erben des Erblassers einschließlich des Hoferben, falls er zu ihnen gehört, zu dem Teil, der ihrem Anteil am Nachlaß nach dem allgemeinen Recht entspricht.

(4) Auf die Abfindung nach Absatz 1 muß sich der Miterbe dasjenige anrechnen lassen, was er oder sein vor dem Erbfall weggefallener Eltern- oder Großelternanteil vom Erblasser als Abfindung aus dem Hof erhalten hat.

(5) Das Gericht kann die Zahlung der einem Miterben zustehenden Abfindung, auch wenn diese durch Verfügung von Todes wegen oder vertraglich festgesetzt ist, auf Antrag stunden, soweit der Hoferbe bei sofortiger Zahlung den Hof nicht ordnungsmäßig bewirtschaften könnte und dem einzelnen Miterben bei gerechter Abwägung der Lage der Beteiligten eine Stundung zugemutet werden kann. Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, ob und in welcher Höhe eine gestundete Forderung zu verzinsen und ob, in welcher Art und in welchem Umfang für sie Sicherheit zu leisten ist. Es kann die rechtskräftige Entscheidung über die Stundung, Verzinsung und Sicherheitsleistung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach dem Erlaß der Entscheidung wesentlich geändert haben.

(6) Ist der Miterbe minderjährig, so gilt die Abfindung bis zum Eintritt der Volljährigkeit als gestundet. Der Hoferbe hat dem Miterben jedoch die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer

angemessenen Berufsausbildung zu zahlen und ihm zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder bei Eingehung einer Ehe eine angemessene Ausstattung zu gewähren. Leistungen nach Satz 2 sind bis zur Höhe der Abfindung einschließlich Zinsen und in Anrechnung darauf zu erbringen.

(7) Auf einen nach Absatz 6 Satz 1 als gestundet geltenden Anspruch sind die Vorschriften des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sinngemäß anzuwenden; Absatz 6 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

(8) Ist ein Dritter dem Miterben zum Unterhalt verpflichtet, so beschränkt sich die Verpflichtung des Hoferben nach Absatz 6 Satz 2 auf die Zahlung der Kosten, die durch den dem Miterben gewährten Unterhalt nicht gedeckt sind.

(9) Hat der Hoferbe durch eine Zuwendung, die er nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr als die Hälfte des nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibenden Wertes (Absatz 3 Satz 1) erhalten, so ist er entgegen der Vorschrift des § 2056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Herausgabe des Mehrbetrages verpflichtet.

(10) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten, Erbsatzberechtigten, Vermächtnisnehmern sowie des überlebenden Ehegatten, der den Ausgleich des Zugewinns (§ 1371 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verlangt.

§ 13

Ergänzung der Abfindung wegen Wegfalls des höferechtlichen Zwecks

(1) Veräußert der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall den Hof, so können die nach § 12 Berechtigten unter Anrechnung einer bereits empfangenen Abfindung die Herausgabe des erzielten Erlöses zu dem Teil verlangen, der ihrem nach dem allgemeinen Recht bemessenen Anteil am Nachlaß oder an dessen Wert entspricht. Dies gilt auch, wenn zum Hof gehörende Grundstücke einzeln oder nacheinander veräußert werden und die dadurch erzielten Erlöse insgesamt ein Zehntel des Hofeswertes (§ 12 Abs. 2) übersteigen, es sei denn, daß die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war. Eine Übergabe des Hofes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gilt nicht als Veräußerung im Sinne des Satzes 1. Wird der Hof in eine Gesellschaft eingebracht, so gilt der Verkehrswert des Hofes im Zeitpunkt der Einbringung als Veräußerungserlös.

(2) Hat der nach Absatz 1 Verpflichtete innerhalb von zwei Jahren vor oder nach der Entstehung der Verpflichtung einen land- oder forstwirtschaftlichen Ersatzbetrieb oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Ersatzgrundstücke erworben, so kann er die hierfür gemachten Aufwendungen bis zur Höhe der für einen gleichwertigen Ersatzerwerb angemessenen Aufwendungen von dem Veräußerungserlös absetzen; als gleichwertig ist dabei eine Besetzung anzusehen, die als Ersatzbetrieb oder als um die Ersatzgrundstücke vervollständigter Restbesitz dem Hofes-

wert (§ 12 Abs. 2) des ganz oder teilweise veräußerten Hofes entspricht. Dies gilt auch, wenn der Ersatzbetrieb oder ein Ersatzgrundstück im Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz oder des Saarlandes belegen ist.

(3) Macht der Verpflichtete glaubhaft, daß er sich um einen Ersatzerwerb bemüht, so kann das Gericht den Anspruch bis zum Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist stunden; § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Hat der Verpflichtete einen notariellen Vertrag über den Erwerb eines Ersatzbetriebes oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 über den Erwerb von Ersatzgrundstücken abgeschlossen, so ist die Frist nach Absatz 2 Satz 1 auch gewährt, wenn der Antrag auf Eintragung des Eigentumsübergangs oder einer den Anspruch auf Übereignung sichernden Vormerkung bis zum Ablauf der Frist beim Grundbuchamt eingegangen ist.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall

- a) wesentliche Teile des Hofeszubehörs veräußert oder verwertet, es sei denn, daß dies im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung liegt, oder
- b) den Hof oder Teile davon auf andere Weise als land- oder forstwirtschaftlich nutzt und dadurch erhebliche Gewinne erzielt.

(5) Von dem Erlös sind die durch die Veräußerung oder Verwertung entstehenden öffentlichen Abgaben, die vom Hoferben zu tragen sind, abzusetzen. Erlösminderungen, die auf einer vom Hoferben aufgenommenen dinglichen Belastung des Hofes beruhen, sind dem erzielten Erlös hinzuzurechnen, es sei denn, daß die Aufnahme der Belastung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung lag. Ein Erlös, den zu erzielen der Hoferbe wider Treu und Glauben unterlassen hat, wird hinzugerechnet. Von dem Erlös ist der Teil abzusetzen, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf eigenen Leistungen des Hoferben beruht oder dessen Herausgabe aus anderen Gründen nicht der Billigkeit entsprechen würde. Von dem Erlös ist abzusetzen ein Viertel des Erlöses, wenn die Veräußerung oder Verwertung später als zehn Jahre, die Hälfte des Erlöses, wenn sie später als fünfzehn Jahre nach dem Erbfall erfolgt.

(6) Veräußert oder verwertet der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall einen Ersatzbetrieb, Ersatzgrundstücke oder Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Ersatzbetrieb oder ein Ersatzgrundstück die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt.

(7) Veräußert oder verwertet ein Dritter, auf den der Hof im Wege der Erbfolge übergegangen oder dem er im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übereignet worden ist, innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall (Absatz 1 Satz 1) den Hof, Teile des Hofes oder Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Veräußerung stehen die Zwangsversteigerung und die Enteignung gleich.

(9) Die Ansprüche sind vererblich und übertragbar. Sie verjähren mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen des Anspruchs Kenntnis erlangt, spätestens in dreißig Jahren vom Erbfall an. Sie entstehen auch, wenn die Besetzung im Grundbuch nicht als Hof eingetragen ist oder wenn der für sie eingetragene Hofvermerk gelöscht worden ist, sofern sie Hof ist oder war.

(10) Der Verpflichtete hat den Berechtigten über eine Veräußerung oder Verwertung unverzüglich Mitteilung zu machen sowie über alle für die Berechnung des Anspruchs erheblichen Umstände auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Stellung des überlebenden Ehegatten

(1) Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers steht, wenn der Hoferbe ein Abkömmling des Erblassers ist, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Hoferben die Verwaltung und Nutznießung am Hof zu. Dieses Recht kann

- a) der Eigentümer durch Ehevertrag oder Verfügung von Todes wegen,
- b) das Gericht auf Antrag eines Beteiligten aus wichtigem Grunde

verlängern, beschränken oder aufheben.

(2) Steht dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung nicht zu oder endet sie, so kann er, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigter ist und auf ihm nach § 12 zustehende Ansprüche sowie auf alle Ansprüche aus der Verwendung eigenen Vermögens für den Hof verzichtet, vom Hoferben auf Lebenszeit den in solchen Verhältnissen üblichen Altenteil verlangen. Der Altenteilsanspruch erlischt, wenn der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht. Er kann in diesem Fall vom Hoferben die Zahlung eines Kapitals verlangen, das dem Wert des Altenteils entspricht, jedoch nicht mehr als den Betrag, der ihm ohne Verzicht bei der Erbauseinandersetzung zugekommen sein würde.

(3) Der überlebende Ehegatte kann, wenn ihm der Eigentümer durch Verfügung von Todes wegen eine dahingehende Befugnis erteilt hat, unter den Abkömmlingen des Eigentümers den Hoferben bestimmen. Seine Befugnis erlischt, wenn er sich wieder verheiratet oder wenn der gesetzliche Hoferbe das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung erfolgt durch mündliche Erklärung zur Niederschrift des Gerichts oder durch Einreichung einer öffentlich beglaubigten schriftlichen Erklärung; die Niederschrift wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet. Mit Abgabe der Erklärung tritt der neu bestimmte Hoferbe hinsichtlich des Hofes in die Rechtsstellung des bisherigen gesetzlichen Hoferben ein. Auf Antrag eines Beteiligten regelt das Gericht, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die mit dem Übergang des Hofes zusammenhängenden Fragen.

§ 15

Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Der Hoferbe haftet, auch wenn er an dem übrigen Nachlaß nicht als Miterbe beteiligt ist, für die Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(2) Die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hof ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hof ruhenden sonstigen Lasten (Altenteil, Nießbrauch usw.) sind, soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.

(3) Soweit die Nachlaßverbindlichkeiten nicht nach Absatz 2 berichtet werden können, ist der Hoferbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

(4) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten ein Überschuß, so ist dieser auf die Miterben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen. Der Hoferbe kann eine Beteiligung an dem Überschuß nur dann und nur insoweit verlangen, als der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der Hofeswert (§ 12 Abs. 2).

(5) Gehören zum Nachlaß mehrere Höfe, so werden die Pflicht zur Abfindung der Miterben einschließlich der Leistungen nach § 12 Abs. 6 Satz 2 ebenso wie die Nachlaßverbindlichkeiten von allen Hoferben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend den Hofeswerten getragen.

§ 16

Verfügung von Todes wegen

(1) Der Eigentümer kann die Erbfolge kraft Höfechts (§ 4) durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen. Er kann sie jedoch beschränken; soweit nach den Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091), geändert durch Artikel 199 des Gesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), für ein Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichen Inhalts eine Genehmigung erforderlich wäre, ist die Zustimmung des Gerichts zu der Verfügung von Todes wegen erforderlich.

(2) Für die Berechnung des Pflichtteils des Hoferben ist der nach dem allgemeinen Recht, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben der nach diesem Gesetz zu ermittelnde gesetzliche Erbteil maßgebend. Dabei ist der Hof in jedem Falle nach dem in § 12 Abs. 2 bestimmten Wert anzusetzen.

§ 17

Übergabevertrag

(1) Bei der Übergabe des Hofes an den Hoferben im Wege der vorweggenommenen Hoferbfolge finden die Vorschriften des § 16 entsprechende Anwendung.

(2) Übergibt der Eigentümer den Hof an einen hoferbenberechtigten Abkömmling, so gilt zugunsten der anderen Abkömmlinge der Erbfall hin-

sichtlich des Hofes mit dem Zeitpunkt der Übertragung als eingetreten.

(3) Soweit nach den Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, wird sie durch das Gericht erteilt.

§ 18

Zuständigkeit der Gerichte

(1) Für die Entscheidung über alle Anträge und Streitigkeiten, die sich bei Anwendung der Höfeordnung ergeben, sowie aus Abmachungen der Beteiligten hierüber sind die im Gesetz über das ge-

richtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1863), genannten Gerichte ausschließlich zuständig.

(2) Diese Gerichte sind auch zuständig für die Entscheidung der Frage, wer kraft Gesetzes oder kraft Verfügung von Todes wegen Hoferbe eines Hofes geworden ist, und für die Ausstellung eines Erbscheins. In dem Erbschein ist der Hoferbe als solcher aufzuführen. Auf Antrag eines Beteiligten ist in dem Erbschein lediglich die Hoferbfolge zu bescheinigen.

**Zweiunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 905), wird um folgende Positionen ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
479. α -Äthyl-3-butyramido-2,4,6-trijod-hydrozimsäure und ihre Salze	Natriumtyropanoat (für das Natriumsalz)	1. Januar 1980
480. 1-Äthyl-4-(2-morpholino-äthyl)-3,3-diphenylpyrrolidin-2-on und seine Salze	Doxapram	1. Januar 1980
481. 3-(12 <i>H</i> -Benzofuro[3,2- <i>c</i>] [1]benzoxepin-6-yliden)- <i>N,N</i> -dimethyl-propylamin und seine Salze	Oxetoron	1. Januar 1980
482. α -(-)-(1-Benzyl-3-dimethylamino-2-methyl-1-phenyl-propyl)-propionat als 2,6-Di- <i>tert</i> -butyl-naphthalin-1,5-disulfonat	Levo-propoxyphen-dibudinat	1. Januar 1980
483. (-)-1-(<i>tert</i> -Butyl-amino)-3-[(4-morpholino-1,2,5-thiadiazol-3-yl)-oxy]-propan-2-ol und seine Salze	Timolol	1. Januar 1980
484. 3-Butylamino-4-phenoxy-5-sulfamoylbenzoesäure und ihre Salze	Bumetanid	1. Januar 1980
485. 1-(3-Carbamoyl-3,3-diphenyl-propyl)-perhydro-1-methyl-azepinium-jodid	Buzepidmetiodid	1. Januar 1980
486. 10-(Chinuclidin-3-yl-methyl)-phenothiazin und seine Salze	Mequitazin	1. Januar 1980
487. 3-(2-Chlor-äthyl)-2-[(2-chlor-äthyl)-amino]-tetrahydro-2 <i>H</i> -1,3,2-oxazaphosphorin-2-oxid	Ifosfamid	1. Januar 1980
488. 7-Chlor-5-(cyclohex-1-en-yl)-1,3-dihydro-1-methyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	Tetrazepam	1. Januar 1980
489. 21-Chlor-9-fluor-11 β ,17-dihydroxy-16 β -methyl-pregna-1,4-dien-3,20-dion-17-propionat	Clobetasol-17-propionat	1. Januar 1980
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —		

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
490. 21-Chlor-9-fluor-11 β -hydroxy-16 α ,17-(iso- propyliden-dioxy)-pregn-4-en-3,20-dion — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Halcinonid	1. Januar 1980
491. 5-Chlor-7-jod-8-hydroxychinolin- cetyltrimethyl-ammonium-Salz		1. Januar 1980
492. 4-Chlor-N-(2-methyl-indolin-1-yl)-3-sulfa- moyl-benzamid und seine Salze	Indapamid	1. Januar 1980
493. Des-B ₁ -phenylalanin-insulin vom Rind		1. Januar 1980
494. 10-(3-Dimethylamino-2-methyl-propyl)- phenothiazin-2-carbonitril und seine Salze	Cyamemazin	1. Januar 1980
495. 6 α -Fluor-11 β -hydroxy-16 α -methyl-3,20-dioxo- pregna-1,4-dien-21-säure-butylester — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Fluocortin- butylester	1. Januar 1980
496. 7-[3-Hydroxy-2-(3-hydroxy-oct-1-en-yl)- 5-oxo-cyclopentyl]-hept-5-en-säure (Prostaglandin E ₂) und ihre Salze	Dinoproston	1. Januar 1980
497. 2-[p-(2-Hydroxy-3-isopropylamino-propoxy)- phenyl]-acetamid und seine Salze	Atenolol	1. Januar 1980
498. 17 β -Hydroxy-östr-4-en-3-on-hydrogensulfat und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung am Auge —	Nandrolon- hydrogen- sulfat	1. Januar 1980
499. 1-(3-Mercapto-propionsäure)-8-D-arginin- vasopressin und seine Salze	Desmopressin	1. Januar 1980
500. 3-Methoxy-östra-1,3,5(10)-trien-16 α ,17 α -diol	Epimestrol	1. Januar 1980
501. N ¹ -(4-Methoxy-1,2,5-thiadiazol-3-yl)- sulfanilamid und seine Salze	Sulfametrol	1. Januar 1980
502. Methyl-(5-benzoyl-benzimidazol-2-carbamat) und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Menschen —	Mebendazol	1. Januar 1980
503. (10-Methyl-phenothiazin-2-yl)-essigsäure und ihre Salze	Metiazin- säure	1. Januar 1980
504. α -Methyl-DL-thyroxin-äthylester und seine Salze	Etiroxat	1. Januar 1980
505. 1-Methyl-5-(p-toluoyl)-pyrrol-2-essigsäure und ihre Salze	Tolmetin	1. Januar 1980
506. 1-[5-(p-Nitro-phenyl)-furfuryliden-amino]- hydantoin und seine Salze	Dantrolen	1. Januar 1980
507. 5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-L-tryptophyl-L- seryl-L-tyrosyl-glycyl-L-leucyl-L-arginyl-L- prolyl-glycinamid und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Gonadorelin	1. Januar 1980
508. Röteln-Virus, Stamm Wistar RA 27/3, attenuiert		

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Lösken

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 24. Juli 1976

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 76	Verordnung zur Aufhebung der Besonderen Zollsätze gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Algerien	1250
8. 6. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik der Birmanischen Union über Kapitalhilfe	1251
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel	1254
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels	1255
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels	1256
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen	1257
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Opiumabkommens von 1912	1258
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Opiumabkommens von 1925	1259
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel	1260
30. 6. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Kapitalhilfe	1261
6. 7. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über finanzielle Zusammenarbeit	1262
12. 7. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustandegekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechsellbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	1264
16. 7. 76	Bekanntmachung des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1265

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1396/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	18. 6. 76	L 157/30
17. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1397/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	18. 6. 76	L 157/33
17. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1398/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 6. 76	L 157/35
17. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1400/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 136/76, Nr. 336/76 und Nr. 638/76 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von Magermilchpulver für das im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3354/75, Nr. 135/76 und Nr. 357/76 durchgeführte Ausschreibungsverfahren	21. 6. 76	L 159/26
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1401/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 6. 76	L 158/1
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1402/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 6. 76	L 158/3
17. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1403/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	19. 6. 76	L 158/5
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1404/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Vereinigte Republik Tansania	19. 6. 76	L 158/18
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1405/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Benin	19. 6. 76	L 158/21
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1406/76 der Kommission zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 genannten Ausschreibungskautions für die Ausfuhr von Weißzucker	19. 6. 76	L 158/24
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1407/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	19. 6. 76	L 158/25
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1408/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse	19. 6. 76	L 158/27
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1409/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 hinsichtlich der Bestimmungen über die Denaturierung des Magermilchpulvers	19. 6. 76	L 158/29
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1410/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 582/76 in bezug auf die Festsetzung der in den Niederlanden geltenden Ankaufspreise für Interventionen	19. 6. 76	L 158/31
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1411/76 der Kommission über den Verkauf von entheimtem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	19. 6. 76	L 158/33

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1412/76 der Kommission zur Festsetzung des bei Anwendung der Einfuhrlizenzregelung für Pilzkonserven auf die Bezugsmengen anzuwendenden Vomhundertsatzes	19. 6. 76	L 158/37
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1413/76 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 2073/74 und 2320/74 hinsichtlich der Verkaufspreise von bestimmtem Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen und des Übernahmetermins für bestimmtes, zum Verkauf angebotenes Fleisch	19. 6. 76	L 158/38
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1414/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	19. 6. 76	L 158/43
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1415/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	19. 6. 76	L 158/45
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	25. 6. 76	L 166/1
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1419/76 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	25. 6. 76	L 166/13
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1420/76 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	25. 6. 76	L 166/14
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1421/76 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide und Reis für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	25. 6. 76	L 166/17
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1422/76 des Rates zur Festsetzung der Regeln für die Bestimmung der neben Arles und Vercelli vorgesehenen Handelsplätze für Reis	25. 6. 76	L 166/18
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 des Rates über die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis	25. 6. 76	L 166/20
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1424/76 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Reis	25. 6. 76	L 166/24
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1425/76 des Rates über besondere Interventionsmaßnahmen für Reis	25. 6. 76	L 166/26
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1426/76 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	25. 6. 76	L 166/28
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1427/76 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	25. 6. 76	L 166/29
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	25. 6. 76	L 166/30
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1429/76 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	25. 6. 76	L 166/33
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1430/76 des Rates zur Festsetzung des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags im Wirtschaftsjahr 1976/1977	25. 6. 76	L 166/35
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge	25. 6. 76	L 166/36
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 des Rates zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln	25. 6. 76	L 166/39
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1433/76 des Rates zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Reis	25. 6. 76	L 166/42
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1434/76 des Rates über die Reiseinführen aus der Arabischen Republik Ägypten	25. 6. 76	L 166/45

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1435/76 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse	25. 6. 76	L 166/47
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1436/76 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Zaire zugunsten der Bevölkerung im Gebiet des Kivu-Sees als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75	22. 6. 76	L 160/1
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1437/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 6. 76	L 160/2
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1438/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 6. 76	L 160/4
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1439/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 6. 76	L 160/6
18. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1440/76 des Rates über die Anwendung des Protokolls Nr. 6 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island	23. 6. 76	L 161/1
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1441/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 6. 76	L 161/2
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1442/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 6. 76	L 161/4
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1443/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	23. 6. 76	L 161/6
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1444/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Hybridmais zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	23. 6. 76	L 161/8
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 der Kommission zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von Lolium perenne L.	23. 6. 76	L 161/10
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1446/76 der Kommission über die Wiederholung einer Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Haschemitische Königreich Jordanien	23. 6. 76	L 161/12
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1447/76 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	23. 6. 76	L 161/14
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1448/76 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der Ausschreibungen nach Verordnung (EWG) Nr. 79/75 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen	23. 6. 76	L 161/18
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1449/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 6. 76	L 161/19
23. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1452/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 6. 76	L 163/6
23. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1453/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 6. 76	L 163/8
23. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1455/76 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2805/73 hinsichtlich des Höchstgehalts an schwefeliger Säure für einige weiße Qualitätsweine	24. 6. 76	L 163/12
23. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1456/76 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung Nr. 26/64/EWG mit zusätzlichen Vorschriften für die Errichtung des Weinbaukatasters, seine Auswertung und laufende Vervollständigung	24. 6. 76	L 163/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1458/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/76 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder Erstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern	24. 6. 76	L 163/15
23. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1459/76 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 6. 76	L 163/16
23. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1460/76 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/76 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	24. 6. 76	L 163/18
23. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1461/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 6. 76	L 163/19
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1462/76 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Olsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	25. 6. 76	L 165/1
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1463/76 des Rates betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen	25. 6. 76	L 165/4
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1466/76 des Rates zur Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 vorgesehenen Einfuhrregelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	25. 6. 76	L 165/9
24. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1467/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 6. 76	L 165/10
24. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1468/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 6. 76	L 165/12
Andere Vorschriften		
1. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 des Rates betreffend Finanzvorschriften für das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	24. 6. 76	L 164/1
1. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 des Rates betreffend Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	24. 6. 76	L 164/16
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1450/76 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	24. 6. 76	L 163/1
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1451/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	24. 6. 76	L 163/3
22. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1454/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	24. 6. 76	L 163/10
23. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1457/76 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung von Reißverschlüssen	24. 6. 76	L 163/14
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1464/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1976/1977)	25. 6. 76	L 165/5
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1465/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1976/1977)	25. 6. 76	L 165/7

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 305. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. Juni 1976,
ist im Bundesanzeiger Nr. 131 vom 16. Juli 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 131 vom 16. Juli 1976 kann zum Preis von 1,— DM
(einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.